

<b>Zeitschrift:</b>	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	8 (1988)
<b>Artikel:</b>	Christenrecht, Kirchengut und Dorfgemeinde : Überlegungen zur historischen Entwicklung kommunaler Rechte in der Kirche und deren Bedeutung für eine Rezeption der Reformation auf dem Lande
<b>Autor:</b>	Fuhrmann, Rosi
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1077700">https://doi.org/10.5169/seals-1077700</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## CHRISTENRECHT, KIRCHENGUT UND DORFGEMEINDE

Überlegungen zur historischen Entwicklung kommunaler Rechte  
in der Kirche und deren Bedeutung für eine Rezeption der  
Reformation auf dem Lande<sup>1</sup>

Rosi Fuhrmann

Die Kirche im Dorf lassen - das heisst, die Dinge bei ihrer  
Ordnung belassen, den Kern einer Sache nicht verrücken, zwei  
zusammengehörige Dinge nicht trennen. Die Kirche im Dorf  
haben - das heisst, das Zentrum gottesdienstlicher Verrich-  
tungen und lebensgestaltender Ereignisse im Dorf haben; dies  
wiederum bedeutet in einer christlich geprägten Umwelt, den  
Drehpunkt gesellschaftlichen Lebens überhaupt zu zentrieren,  
Reibungsverlust zu vermeiden, Fliehkräfte zu kontrollieren.  
Kirche als Zentrum der mittelalterlichen Gemeinde meint na-  
türlich Pfarrkirche, denn nur eine Kirche, die das Pfarrecht  
besitzt, kann diese zentrale und integrierende Funktion für  
die Gemeinde erfüllen.

Das Pfarrecht des deutschen Mittelalters war in seinen  
Strukturen vom karolingischen Kirchenrecht geprägt und blieb  
bis in die Neuzeit hinein nicht nur eigenkirchlichen, son-  
dern vor allem auch deutschrechtlichen Vorstellungen ver-  
bunden. Die Karolinger hatten das Pfarrecht in Anlehnung an  
die Konzeption römisch-episkopaler Kirchenherrschaft auf der  
Basis von CURA ANIMARUM, REGIMEN und IURISDICTION aus drei  
Grundkomponenten zusammengefügt:

1. dem Taufrecht - das alle anderen seelsorgerlichen Rechte  
nach sich zog,

2. dem Zehntrecht - das neben den Erträgen aus dem Grundbesitz die bedeutendste wirtschaftliche Nutzung der Pfarrkirche darstellte,

3. dem Sendrecht - das der Kirche den Sitz des jährlich wiederkehrenden Kirchengerichts sicherte, dessen Einnahmen und politische Bedeutung nicht unbeträchtlich waren.

Der Pfarrbann brachte demgemäß für die Pfarrgenossen den Zwang mit sich, ihre religiösen Bedürfnisse nach den Lehren und im Rahmen der kultischen Normen des katholischen Glaubens zu befriedigen, Kirchen und Klerus aus den Erträgen ihrer Arbeit zu unterhalten und vor einem Gericht über die Einhaltung der von König und Kirche gesetzten religiösen und wirtschaftlichen Massgaben Rechenschaft abzulegen.

Aus der Verschmelzung von römisch-kanonischen und germanisch-fränkischen Rechtsvorstellungen entstand das fränkisch-deutsche Eigenkirchenwesen, dessen wirtschaftliche und religionspolitische Folgen weitaus bekannter sind, als seine Auswirkungen auf den Alltag der Pfarrgenossen und auf die Bildung eines Gemeindeverständnisses. Auf dieses Selbstverständnis der Gemeinde zielt die Hauptthese meines Vortrags, die lautet:

Im Rahmen des fränkisch-deutschen Pfarrechts erwarb die Gemeinde in der mittelalterlichen Kirche Mitwirkungsrechte materieller und spiritueller Natur, die an der Wende zum 16. Jahrhundert durch reform-theologische Ideen Auftrieb erhielten und zusammen mit dem Unmut über politische und wirtschaftliche Missstände beim Gemeinen Mann ein Handlungspotential freisetzen, das sich im Aufstand des Bauernkriegs von 1525 entlud.

Damit diese These als Grundlage für eine Sichtung der Quellen aus dem Blickwinkel der Gemeinde eingesetzt werden kann, bedarf es zumindest der Prüfung, ob

1. die Gemeinde tatsächlich verfasste Rechte in der mittelalterlichen Kirche hatte, ob diese
2. in irgendeiner Form die kirchenrechtlichen Umstrukturierungen des 11. bis 13. Jahrhunderts überlebten, und ob

3. die Kirchengemeinde im 15. und 16. Jahrhundert kirchliche Leitungsbefugnisse ausübt, und inwieweit diese einerseits auf alte Traditionen zurückgeführt, andererseits als Grundlage für die Forderungen von 1525 herangezogen werden können.

Das Sendgericht als Institution verfasster kirchlicher

Da man im karolingischen Reich nicht wie in den römischen Stadtbistümern über einen administrativen Apparat verfügen konnte, musste die Ankoppelung der Kirche an die weltliche Herrschaft hier durch andere Formen der Institutionalisierung sichergestellt werden als dort.

Das karolingische Kirchenrecht bediente sich zur Durchsetzung von Pfarrbann und Zehntrecht des Gerichtszwangs, durch den die Exkommunikation zum Zuchtmittel ausgebaut, die freiwillige Busse aber verdrängt wurde; mit anderen Worten, es wurde das FORUM EXTERNUM der frühmittelalterlichen Theologie institutionalisiert und weltlicher Herrschaft nutzbar gemacht. Das Ergebnis war ein Kirchengericht, das hinsichtlich der Tatbestände römisch-kanonischen, im Verfahren aber schon bald nach seiner Konstituierung fränkisch-dinggenossenschaftlichen Grundsätzen folgte.

Der Bannbezirk des Sends entsprach dem Pfarrsprengel, in oder vor dessen Pfarrkirche das Gericht in der Regel zweimal jährlich tagte. Alle erwachsenen Christgläubigen waren bei Strafe gehalten, zum festgesetzten Termin in der Pfarrkirche zu erscheinen, um sich vor dem Gericht für alle sendbaren Verfehlungen zu verantworten. Sendbar waren nicht alle Sünden, sondern ganz bestimmte Verstöße gegen die kirchliche Ordnung, vor allem solche gegen das Sittengebot, die Gottesdienstordnung, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Nächsten, den Eid und das Kirchengut. Kenntnis von derlei Vorgehen erlangte das Gericht durch das

Rügeverfahren, das dem weltlichen Recht entlehnt worden war. Die Rügepflicht gebührte der versammelten Gemeinde, Laien wie Klerikern, vor allem aber den vom Bischof vereidigten Sendgeschworenen. Diese wurden in der ersten Zeit unmittelbar vor der Gerichtsverhandlung aus der Kirchgemeinde bestimmt, noch vor dem Ende des 9. Jahrhunderts hatte sich das Amt aber in ein ständiges gewandelt, das im Jahresturnus besetzt wurde, und im 10. Jahrhundert wählte jede Siedlungsgemeinschaft im Sprengel ihre eigenen Geschworenen. Das Verfahren im Send folgte dinggenossenschaftlichem Recht. Nachdem zunächst der Bischof als Richter die Urteilsfrage an die ihn begleitenden Geistlichen gestellt hatte, begannen schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts die ständig gewordenen weltlichen Sendgeschworenen den Geistlichen das Recht der Urteilsfindung streitig zu machen; im 10. Jahrhundert hatten sie sich durchgesetzt.

Der karolingische Send richtete aufgrund von Schriftrecht, das aus den Bussbüchern zusammengestellt worden war. In dem Masse, in dem das laikale Schöffenumurteil im Sendgericht Einfluss gewann, verlor das Sendgericht seine Normqualität. Obgleich "nach kirchlicher Theorie ein geoffenbartes, nach kirchlicher Praxis geschriebenes Recht zur Anwendung hätte kommen müssen"<sup>2</sup>, setzte sich im Sendgericht ein deutsch-rechtliches Verfahren durch. Die Abwanderung der "Autorität des Rechts von der Schrift in das Wort der Urteiler"<sup>3</sup>, begann gegen Ende des 9. Jahrhunderts und war im 12. Jahrhundert abgeschlossen. Indem die Urteiler "ihre Meinung über das gewohnheitsmäßig Richtige"<sup>4</sup> kundtaten, stellten sie das PLACITUM CHRISTIANITATIS als pfarrgenossenschaftliche Interpretation des Christenrechts dem PLACITUM EPISCOPI entgegen.

Fazit zur Frage: Hat die Gemeinde verfasste Rechte in der fränkisch-deutschen Kirche?

Die Pfarrgenossen hatten als Urteiler im Sendgericht einen verfassten Status. Durch die Tatsache, dass im Send der Wille Gottes durch weltliche Sendschöffen und nicht durch

Kleriker erkannt wurde, gewann die Gemeinde eine spirituelle Qualität - und dies besonders angesichts der im fränkisch-deutschen Kirchenrecht aussergewöhnlich stark ausgebauten Vision vom Weltengericht, zu dem der Send die irdische Parallelle bildete.

Das Schicksal der Kirchengeschworenen in der Zeit des Verfalls des Eigenkirchenrechts

Das Schicksal der Kirchengeschworenen in der Zeit des Verfalls des Eigenkirchenrechts

Mit der römisch-kanonischen Rechtsfigur der Inkorporation, die im frühen 13. Jahrhundert herausgebildet wurde und sehr verkürzt ausgedrückt - kirchenherrliche und pfarrherrliche Rechte und damit auch Kirchengut und Pfründgut in der Hand einer kirchlichen Anstalt vereinigte, rückte die römische Kirche auch dem fränkisch-deutschen Pfarrecht zu Leibe. Den Höhepunkt seiner kirchenrechtlichen und praktischen Rezeption erreichte das Inkorporationsrecht erst im 14. Jahrhundert.

Auch im Kirchengericht strebte Rom Veränderungen an. Die deutschrechtliche Urteilsfindung im Send sollte überwunden werden; der theoretische Weg dahin führte zum einen über die theologische Aufwertung von Beichte und sakramentaler Busse und die Übertragung des Urteils über das Vergehen gegen Gott an den Priester (FORUM DEI), zum andern über die Ausbildung des geistlichen Gerichts, in welchem in allen die äussere Ordnung betreffenden Fällen ein selbsturteilender Einzelrichter (Offizial oder Prälat) anstelle des pfarrgenossenschaftlichen Schöffenkollegiums Recht sprach (FORUM ECCLESIAE).

Mit der Restituierung römisch-kanonischer Kategorien kehrte im Verlauf des 13. Jahrhunderts auch die Schriftlichkeit in

den kirchenrechtlichen Alltag zurück. Die frühesten überlieferten Nachrichten über Aktivitäten der deutschen Pfarrgemeinde sind solche über Konflikte um die Verwaltung bestimmter kirchlicher Einkünfte. In Rechtsfällen - und bezeichnenderweise betreffen diese vor allem inkorporierte Pfarrkirchen - und auf Synoden beklagte der Klerus, dass Pfarrgenossen die Verwaltung des Lichtergutes der Kirche "quasi iure hereditario" in Besitz nähmen; dass sie aus eigenem Antrieb und ohne die Erlaubnis der Pfarrherren Opferstöcke aufstellten und Almosen sammelten unter dem Vorwand, sie seien für die FABRICA ECCLESIAE bestimmt, während sie tatsächlich für andere Zwecke verwendet würden; dass sie die Rechnungslegung über das Heiligengut verweigerten.

An derartigen Streitfällen wird zunächst deutlich, dass neben dem Kirchengut und dem Pfründgut an den Pfarrkirchen ein Sondervermögen existierte, über das die Gemeinde ein Verfügungssrecht beanspruchte. Es zeichnet sich ausserdem ab, dass die Gemeinde nicht nur eigenmächtig Gelder dafür sammelte und verwaltete, sondern auch festumrissene Vorstellungen von seiner Verwendung hatte, die sich mit denen der Kirche nicht deckten. Eine eingehendere Betrachtung der jeweiligen Bezeichnungen für dieses Sondervermögen bringt an den Tag, dass sich die gemeindlichen und die kirchlichen Vorstellungen schon deswegen nicht decken konnten, weil von ganz verschiedenen Dingen die Rede war.

Die FABRICA ECCLESIAE diente dem Bau und der Ausstattung der Kirche und der Beschaffung der für den Gottesdienst notwendigen Gerätschaften und Naturalien. Für diesen Zweck sollten nach einer aus dem 5. Jahrhundert herrührenden päpstlichen Verordnung die Bischöfe ein Viertel aller kirchlichen Einkünfte ihrer Diözese bereitstellen, um bei Bedarf den Priestern an den Landkirchen das Notwendigste zuteilen zu können. Die römisch-kanonische Auffassung vom Fabrikgut, seiner Eintreibung, Verwendung und Verwaltung wurde im Zuge der Überwindung der Eigenkirche von der Amtskirche im 13. Jahrhundert erneut besonders hervorgehoben - durchgesetzt werden konnte sie aber nicht.

Das Lichtergut hat eine eigene Geschichte und kann, weder was seine Entstehung noch was seinen Zweck und seine Verwaltung angeht, mit dem Fabrikgut gleichgesetzt werden - wie die folgende Quelle belegen mag:

Die Kirchengeschworenen zu Edesheim im Speyrer Bistum wissen im Jahre 1352: "Item soll man weissende sein, dass die eilf ampeln in beiden kürchen hie zu Odesheim sollent brinen nacht und tag ohne geverde, wan dieselbige licht allermeist kommen seind von dottschlegen; das hennt hie vor pfarher und kürchengeschworn gelobt mit gutten treuen vor sich und alle ihr nachkommen... Item der glockner solle die selbe eilf ampellen allweg mit vleiss anzinnen ohn alle geverde als er gott wolle darum antworten und das die sehlen über ihn werden rache schreyen, vor die man dieselben licht gesetzet hat zu erinnern ewiglichen"<sup>5</sup>.

Das Weistum enthüllt einen Zusammenhang zwischen Lichtergut und Sendgericht. Das Lichtergut zu Edesheim stammte zum grössten Teil aus Sendbussen für Totschläge. Es diente der Unterhaltung von Lichtern, die für die Seelen von Erschlagenen brennen sollen, vielleicht weil diese ohne eigenes Verschulden, ungebeichtet und ohne letzte Ölung vor das Gericht Gottes treten müssen. Es wurde als christliche Pflicht der Lebenden - allen voran des Pfarrers, der Kirchengeschworenen und des Kirchendieners, aber auch der Gemeinde - verstanden, nicht dadurch die Erlösung der Seelen zu gefährden, dass sie die Lichter verlöschen liessen.

Auch vom Heiligengut läuft ein roter Faden zum Sendgericht, der uns zur karolingischen Kirchenverfassung zurückführt. Da diese das Eigenkirchenwesen legalisiert und den Kirchenherren lediglich die spirituellen Teile kirchlicher Leitungsgewalt entzogen hatte, war es zu einer Trennung von Kirche (TEMPORALIA) und Altar (SPIRITALIA) gekommen.

Schon in der Alten Kirche war der Altar nach volkstümlicher Anschauung nicht Tisch des Herrn, sondern vor allem Beisetzungsstätte des Heiligen gewesen. Diesem war - zunächst gegen den Widerstand Roms - nicht nur die Funktion eines himmlischen Fürbitters und Mittlers für die Lebenden

zugefallen, vielmehr gewährte ihm das römische Recht auch den Titel "patronus", erklärte ihn also für rechtsfähig. Die altkirchliche Heiligenverehrung fand bei den dem Ahnenkult verbundenen Germanen eifrige Anhänger. Mit der offiziellen Anerkennung der Eigenkirchenherren als PATRONI ECCLESIAE bezüglich der weltlichen Güter der Kirche, scheint eine Festigung der Stellung des Heiligen als Schutzpatron der spirituellen Belange der Pfarrei einhergegangen zu sein.

Als Paulus (Kor. I 6,2) die Korinther fragte: "Wisset ihr nicht, dass die Heiligen die Welt richten werden?" hatte er mit den Heiligen noch die ganze Gemeinde Christi gemeint. Im 8. Jahrhundert hingegen stellte man sich vor, dass die Heiligen besonders Auserwählte seien, die am Jüngsten Tag an der Seite des Weltenrichters Jesus Christus sitzen würden. Um im Jüngsten Gericht einen guten Fürsprecher zu haben, weihten die Pfarrgenossen einem besonders angesehenen Heiligen ihre Kirche und hatten demzufolge auch Sorge zu tragen, dass sein Haus in gutem Wesen gehalten wurde und sein Altar unbefleckt blieb. Zu ihren Lebzeiten waren sie dem Heiligen Rechenschaft schuldig für die innere und äussere Ordnung in der Gemeinde; vor dem Weltengericht würde er dann bezeugen, dass sie zu den Gerechten gehörten, und ihnen zum ewigen Heil verhelfen.

In der im Frühmittelalter klar herausgestellten Parallelität von Kirchengericht und Weltengericht mag eine der Ursachen dafür zu suchen sein, dass sich die Kirchengeschworenen zu Sachwaltern des heiligen Schutzpatrons ihrer Kirche entwickeln konnten. Die Edesheimer Quelle zumindest belegt, dass die Kirchengeschworenen sowohl das Lichtergut als auch das Heiligengut verwalteten. Die Identität von Kirchenpflegschaft und Sendschöffenamt findet man noch 1488 im Kirchenweistum von Dürkheim belegt, das den Eid der Geschworenen verzeichnet: "Ich N. will myme hern dem dumprobst gehorsam sin, jars sin send helfen besitzen und zu rugen und furzubringen, als von alter herkommen ist, und dem pferrer gehorsam und beholfen sin zu allem dem, das ime geburt von

der pfarren wegen und zu andern muglichen sachen und mit der kirchen gut umbgane als getruwelichen, als mit myme eygen gut; als mir got helf und sant Johann und alle gottes helligen on alle geverde"<sup>6</sup>.

Ein schwerwiegenderes Indiz für einen unmittelbar aus genossenschaftlichem Recht begründbaren Anspruch der Gemeinde auf die Verfügung über die unter dem Begriff Heiligengut subsumierten Vermögenswerte liefert die mehrfach belegte Drittteilung der Sendbussen. Gemäss dem Edesheimer Weistum wurden vom Pfarrer an der Kanzel die Güter aufgezogen, die als Unterpfand gesetzt waren für Zinsen, welche dem Heiligen gehörten oder dem Pfarrer als Seelgerät verschrieben waren. Für jedes Mal des dreimaligen Aufziehens fielen von dem verpfändeten Gut zehn Schilling Heller, "der seind zwa zahle des pfarhers und das dritte theil der kürchengeschworn und soll keiner an dem andern ablauen ohne geverde"<sup>7</sup>. Die Kirchengeschworenen hatten demnach genauso wie die Urteiler an weltlichen Schöffengerichten den dritten Teil an den Einkünften des Gerichts, und diese Einkünfte flossen mit dem Lichtergut und den Erträgen des Heiligengutes zusammen.

All dies deutet darauf hin, dass es die Amtskirche bei den Ansprüchen der Pfarrgenossen auf die selbständige Handhabung bestimmter kirchlicher Einkünfte nicht mit neu aufgestellten, sondern mit althergebrachten Rechten der Gemeinde zu tun hatte, die erst durch die römisch-kanonisch orientierte Umstrukturierung der Kirchenverfassung strittig wurden. Das neue Recht verwehrte der Gemeinde unter Berufung auf das Dogma die Teilhabe an der kirchlichen Gerichtsbarkeit, stellte die Gnadenvermittlung des Priesters über die des Heiligen und erhob die Pfarrkirche zur Rechtspersönlichkeit. Die Pfarrgenossen, beharrend auf ihren Rechten, verwalteten jedoch weiterhin das Heiligengut, sorgten für die Lichte, beschafften das für den Gottesdienst Notwendigste; und sie machten sich darüberhinaus zum ADVOCATUS ECCLESIAE PAROCHIALIS. Um die Erhaltung von Baulichkeiten, Rechtstiteln und Vermögenswerten ihrer Pfarrkirche zu gewährleisten,

zogen sie in deren Namen vor den Schiedsrichter oder den Offizial, notfalls vor den Papst.

Die Etikettierung des Heiligengutes als FABRICA ECCLESIAE bewirkte nicht die Überführung der im Namen des heiligen Schutzpatrons angesammelten Vermögenswerte in die Obhut der Amtskirche, sondern führte im Gegenteil zu deren endgültiger Verselbständigung. Selbst das Inkorporationsrecht anerkannte seinen Sonderstatus, indem es diesen Vermögenstitel von der Einverleibung ausschloss.

Einen Zusammenhang zwischen der Entstehung der kommunalen Kirchenpflegschaft und der Auflösung des Eigenkirchenwesens wird man insoweit herstellen können, als die Kanonisierung des Kirchenrechts eine Verschiebung des Aufgabenschwerpunkts der Kirchengeschworenen von der Gerichtsbarkeit zur Verwaltung kirchlicher Güter und Rechtstitel auslöste.

Fazit zur Frage: Konnte die Gemeinde ihre im Frühmittelalter erworbenen Rechte trotz der fortschreitenden Restituierung der römischen Kirche in das Spätmittelalter hinüberretten? Die Institution des Sendgerichts existierte trotz des Vordringens der geistlichen Gerichtsbarkeit bis in die Neuzeit fort. Auch wo der Send stark zurückgedrängt werden konnte, gingen die aus der Arbeit des Gerichts herrührenden gemeindlichen Vermögensrechte nicht verloren, sondern wurden zur Basis für den von der Gemeinde beanspruchten Rechtstitel der Kirchenpflegschaft. Aus Sendgeschworenen wurden zunächst Heiligenpfleger, später Kirchenpfleger.

3

Die Treuhandstiftung als Instrument zur Sicherung der Seelenruhe und zur Erhaltung und Festigung kirchlicher

Leitungsrechte der Gemeinde

Die im 13. Jahrhundert formulierte Sakramentstheologie hatte neue Zeichen für den Weg zum Heil gesetzt: Nicht mehr die öffentliche Busse und Sühneleistung vorm Send galten als

Mittel zur Erlangung ewiger Seligkeit, vielmehr sollten Beichte und Busse, die Losprechung durch den Priester, die Teilnahme an der Messe und die freiwilligen guten Werke die Errettung vom Fegefeuer und die Erlangung des Ewigen Lebens bewirken. Das Los der Seelen derjenigen, die ohne priesterliche Absolution gestorben waren, konnte nach der Lehre durch die Fürbitten der Lebenden, insbesondere durch das Lesen von Messen erleichtert werden.

Wer sich nicht sicher war, ob seine zu Lebzeiten vollbrachten guten Werke zur Rettung seiner Seele genügten oder ob seine Hinterbliebenen für ihn beten würden, der konnte durch die testamentarische Stiftung einer Seelmesse vorsorgen. Ebenso konnte für alle Vorfahren zu der Fürsprache der Heiligen nachträglich auch die des Priesters erwirkt werden. Weil mit dem Zerfall der Villikationsverfassung eine Verbesserung bürgerlicher Besitzrechte einherging, die sich auch auf das Erbrecht auswirkte, konnten sich zunehmend auch die armen Leute durch die Errichtung einer testamentarischen Stiftung von der Angst um ihr Seelenheil loskaufen. Im seltensten Fall übergaben diese Stifter die Treuhänderschaft des Legats dem Pfarrer. Sie stifteten vielmehr auf den Altar, also zum Heiligengut, aber mit der Massgabe, dass aus den Erträgen bestimmte Messen zu lesen seien. Das Recht, diese zu lesen und den Messlohn zu verdienen, stand dem Pfarrer zu, weil er kraft des Pfarrbannes in seiner Pfarrei ein Seelsorgemonopol hatte, andere Priester also von der Ausübung sakramentaler Handlungen ausschliessen konnte. Nur insofern kann von einem Anspruch des Pfarrers auf die Einkünfte aus den Altarstiftungen und auf Rechnungslegung über dieselben die Rede sein. Mit dem Recht zu lesen war im Fall einer Stiftung die Pflicht zu lesen ausdrücklich und unabdingbar verknüpft. Über die Erfüllung dieser Pflicht wachten die Kirchenpfleger, deren Aufgabe es war, eine Versäumnis der Messen und somit eine Gefährdung des Heils der Seelen, für die sie gestiftet worden waren, zu verhindern.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde das Stiften von Seelenmessern und Jahrzeiten zu einer allgemein verbreiteten Sitte.

Die Übertragung der Treuhänderschaft auf die Kirchenpfleger verschaffte diesen einerseits eine Legitimation ihres Amtes im Rahmen des römisch-kanonischen Rechts, andererseits wuchs durch die Vielzahl der Stiftungen das Volumen des Fonds enorm an und nahm durch die verzinsliche Anlage des Kapitals noch weiter zu.

Mit der Ausbreitung des Stiftungswesens begannen Dörfer und Siedlungsgemeinschaften ohne eigenes Pfarrerecht, in der Pfarrkirche Altäre zu errichten, die sie einem von ihnen besonders verehrten Heiligen weißen liessen. Mit der Errichtung eines Altars erwarben sie ein Stifterrecht, aus dem sie wiederum den Anspruch ableiten konnten, die Verwaltung der auf diesen fallenden Almosen und Legate ihren eigenen Kirchengeschworenen zu übertragen. Wo genügend Geld aufgebracht werden konnte, wurde häufig die bischöfliche Erlaubnis erwirkt, eine eigene Kapelle oder Kirche im Dorf zu errichten.

Im 15. Jahrhundert hatte fast jedes Dorf - und sei es noch so klein - einen eigenen Heiligenfonds. Der Heilige zählte vielenorts zu den Grundbesitzern, Lehensherren und Darlehensgebern. Die Heiligen- und Kirchenpflegschaft konnte also auch Einfluss auf das wirtschaftliche Leben der Gemeinde nehmen.

Zunehmend wurde der Fonds selbst zum Stifter frommer Einrichtungen - insbesondere initiierten die Gemeinden mit seiner Hilfe die Errichtung von Niederpfründen, wovon das Kapital entweder aus erwirtschafteten Überschüssen aufgebracht, meist aber über Jahre hinweg mit Hilfe speziell dafür beim Bischof beantragter Almosensammlungen zusammengetragen wurde. Den Genuss dieser Pfründen verbanden die Pfarrgenossen mit Auflagen, die zumeist in die Stiftungsurkunde aufgenommen wurden. Durch diese wurde im Laufe der Zeit immer präziser das festgelegt, was man von einem Priester hinsichtlich seiner Amts- und seiner Lebensführung erwartete.

Derart eingesetzt, verschaffte das Stiftungsrecht den Kirchenpflegern (und damit der Gemeinde) eine Handhabe

gegenüber den Kaplänen, die den Kontrollbefugnissen, die das frühe Sendrecht den Laienschöffen gegenüber dem Pfarrklerus eingeräumt hatte, nicht unähnlich war.

Noch konnte die Gemeinde einem Pfarrer solche Auflagen nicht machen - selbst dann nicht, wenn sie die Pfarrpfründe anlässlich einer Separation aus eigenen Mitteln errichtete. Dem trat nicht nur die Kirche entgegen, die sich die Disziplinierung ihrer Amtsträger selbst vorbehalten wollte. Die Vorstellung einer autonomen Kirchengemeinde widerstrebte auch den Patronatsherren der erhobenen Kapellen oder ihrer Mutterkirchen, die derartige Rechte - Rechte über eine Pfarrei - als Herrenrechte aufzufassen gewohnt waren. Die Legitimation für den Anspruch auf die Leitungsgewalt über ihre Pfarrkirchen lieferten den Gemeinden erst die Reformatoren, die sich allerdings zu der politischen Tragweite ihrer theologischen Aussagen nur bedingt bekennen wollten.

Fazit zur Frage: Übte die Kirchengemeinde im 15. und 16. Jahrhundert Rechte aus, die auf deutschrechtliche Traditionen zurückgehen und einer kommunalen Kirche den Boden bereiten konnten?

Die Pfarrgenossen bewahrten ihre verfassten Rechte nicht nur davor, mit dem Eigenkirchenrecht der Auflösung zu verfallen, sie gestalteten sie vielmehr unter Inanspruchnahme der neuformulierten Rechtsgrundsätze der römischen Kirche und im Rahmen allgemeiner gesellschaftlicher Bedingungen so um, dass sie zum grösstmöglichen Nutzen der Gemeinschaft eingesetzt werden konnten. Obzwar dieser "gemeine Nutzen" religiös prädisponiert war, konnte er - wie immer dies die Theologen sehen mochten - nicht ausschliesslich im Jenseits liegen. Wo er weltlich verstanden wurde, brauchte er deswegen nicht einer spirituellen Qualität zu entbehren.

Der Appell an Brüderlichkeit und Nächstenliebe, der als zentrale Forderung des christlichen Glaubens verstanden werden muss, gilt den Lebenden und rechtfertigt deren Sorge um das zeitliche Wohl des Einzelnen und der Gemeinschaft. Auf den Auftrag Christi, für den Nächsten, den Bruder, die

Gemeinde zu sorgen, beruft sich die Kirche selbst, wenn sie sich das Recht nimmt, das Leben der Gemeinde zu gestalten und zu ordnen. Schon in der frühen Kirche kümmerte sich der Diakon um Armenpflege und Sozialfürsorge und die Verwaltung des Gemeindevermögens; er übte die Aufsicht beim Abendmahl und die Disziplinargewalt über den Klerus aus - all dies quasi im Auftrag Jesu Christi und im Namen der ECCLESIA. In der Alten wie in der vom fränkisch-deutschen Recht getragenen Kirche war der Archidiakon mit den äusseren Angelegenheiten der Kirche befasst; er handhabte im wesentlichen die Aufgaben der kirchlichen Leitungsgewalt, die den Bereichen von IURISDICTIO und REGIMEN angehören. Das diakonale Amt diente also durch die Jahrhunderte immer in erster Linie der Aufrechterhaltung der christlichen - in einer Theokratie mithin der öffentlichen Ordnung - man kann auch sagen, der Friedewahrung.

Während der Archidiakon an der Kathedrale oder Stiftskirche die Kanoniker und den niederen Klerus zu seiner Vertretung und Unterstützung heranziehen konnte, musste er die laufenden Amtsgeschäfte an den Landkirchen an die Kirchengeschworenen delegieren. Da diese anders als der Stadtklerus von Anfang an nicht allein der Hierarchie, sondern auch der Genossenschaft verpflichtet waren, ja von ihr durch Wahl ins Amt gebracht wurden, überlagerten bei der Ausbildung der kirchlichen Verfassungswirklichkeit dinggenossenschaftliche Prinzipien die römisch-kanonischen Lehren vom episkopalen Amtsauftrag; dies umso mehr, als die Kompetenzen der Kirchengeschworenen ohnehin den Rahmen des Kirchendienstes sprengten und auf die Bereiche von Kirchenherrschaft übergriffen - zunächst im Kirchengericht (IURISDICTIO), schliesslich aber schwerpunktmaßig in der Verwaltung von Kirchengut, der Sozialfürsorge und der Organisation von Gottesdiensten und Seelsorge (REGIMEN).

Vor dem Hintergrund derartiger Überlegungen wirken die Forderungen der aufständischen Bauern und Ackerbürger von 1525 wie ein Versuch, die gesellschaftliche Erneuerung zur Sache der Gemeinde zu machen, indem sie auf die christlichen

Grundwerte zurückgriffen und deren Durchsetzung als allgemein gültige soziale und rechtliche Norm dadurch sicherten, dass sie mit der CURA ANIMARUM die dritte Komponente und eigentliche Basis kirchlicher Herrschaft in die Hand der Kommunen brachten.

Die Kirchengeschworenen scheint mit deren diakonalem Auftrag zu korrespondieren. Aufgrund eigener und fremder Stiftungen konnte sich die kommunale Kirchenpflegschaft über Treuhänder-, Besetzungs- und Aufsichtsrechte patronale und vogteiliche Befugnisse erschliessen. Mit der fortschreitenden Umbildung der Dorfgemeinschaft zur politischen Gemeinde festigten sich korporative Strukturen, die sich unter anderem im Streben der Filialgemeinden nach kirchlicher Selbständigkeit zeigten.

Die dinggenossenschaftliche Legitimierung des Amtes der Kirchengeschworenen scheint mit deren diakonalem Auftrag zu korrespondieren. Aufgrund eigener und fremder Stiftungen konnte sich die kommunale Kirchenpflegschaft über Treuhänder-, Besetzungs- und Aufsichtsrechte patronale und vogteiliche Befugnisse erschliessen. Mit der fortschreitenden Umbildung der Dorfgemeinschaft zur politischen Gemeinde festigten sich korporative Strukturen, die sich unter anderem im Streben der Filialgemeinden nach kirchlicher Selbständigkeit zeigten.

In den Forderungen von 1525 kommt ein Selbstverwaltungswille der Gemeinde zum Ausdruck, der sich aus diesen Faktoren kommunaler Kirchengestaltung speiste und am Widerstand seiner politischen Gegenspieler aufbaute. Der folgende Aufriss der möglichen kirchenrechtlichen und somit auch verfassungsrechtlichen Auswirkungen der bäuerlichen Forderungen möchte verdeutlichen, dass sie durchaus als Bausteine eines Gesellschaftsmodells aufgefasst werden können.

#### 1. Die Pfarrerwahl

Die Pfarrerwahl im Sinne von Nomination und die Kontrolle der Pflichterfüllung des Pfarrklerus wären geeignete Mittel gewesen, die im Niederpfändenwesen aufgrund von Stiftung geübten kommunalen Rechte auf der Ebene der Pfarrei als Mitbestimmungsrechte der Gemeinde zu etablieren. Sie hätten

die hergebrachten Rechte des Bischofs, des Patronatsherrn, des Archidiakons und des Pfarrers nicht aufgehoben, sondern lediglich eingeschränkt.

## 2. Das Recht zu setzen und zu entsetzen

Dies geht wiederum über das Pfarrwahlrecht hinaus. Das freie Entsetzungsrecht konnten gemäss den päpstlichen Dekreten des 12. und 13. Jahrhunderts zur Inkorporation nur geistliche Institutionen erringen, und zwar unter der Voraussetzung, dass ihnen eine Kirche "pleno iure" einverleibt wurde, ihnen also neben den temporalen auch die spirituellen Rechte an der Pfarrei abgetreten wurden. Mit der Überlassung des Rechts zu setzen und zu entsetzen verzichtete der Bischof auf sein Investiturrecht. Wenn das freie Entsetzungsrecht an die Gemeinde gefallen wäre, hätte sie gemäss der Lehre der Papstkirche die Verfügungsgewalt über die SPIRITALIA erworben. Da nach Alexander III. galt: "Ius patronatus est ius spirituali annexum", hätte demnach auch das Patronatsrecht in ihre Hände übergehen müssen; zumindest wäre das Präsentationsrecht hinfällig geworden.

## 3. Die Verwendung der Zehnten für den Kirchendienst

Die äusserst prekäre, weil für viele weltliche und geistliche Herren existentielle Bedeutung der Zehntfrage kann mit der Verfügung über die SPIRITALIA in Zusammenhang gebracht werden. Die Einrichtung des Zehnten wurde ursprünglich mit den Leistungen der Kirche in den Bereichen Seelsorge, Armenpflege und Kirchenbau gerechtfertigt. Offensichtlich finanzierten und organisierten aber die Gemeinden im 15. und 16. Jahrhundert einen grossen Teil dieser Aufgaben selbst, während die Zehnten ihrem eigentlichen Zweck entfremdet worden waren. Der Griff der Kommunen nach dem Zehnten kann von daher schon moralisch nicht als Usurpation eingestuft werden; kanonisch wäre er dann legitimiert worden, wenn der Gemeinde die SPIRITALIA - die geistliche Leitungsgewalt - ihrer Kirche zugefallen wären, weil ihr in diesem Fall in Anwendung kanonisch-rechtlicher Prinzipien auch die

TEMPORALIA - die Verfügungsgewalt über die Kirchengüter, -erträge und -zehnten - zugestanden hätten. Theologisch hätte das die Unmittelbarkeit der Gemeinde gegenüber Gott bedeutet - das Ende der aus der Religion begründbaren Vormundschaft von kirchlicher Hierarchie und weltlicher Herrschaft.

4. Die Erhebung des Evangeliums zum Gesetz  
Die Forderung, das Evangelium zum Gesetz zu erheben, ging noch einen Schritt weiter. Ihre Erfüllung hätte die meisten sozialen und wirtschaftlichen Privilegien des Adels und der Geistlichkeit aufgehoben und alle einem Recht, dem göttlichen Recht, unterworfen.

5. Die Entscheidung über die Lehre  
Die Forderung nach gemeindlicher Entscheidung über die richtige Lehre gewinnt neben ihrer theologischen, aus der Verfügung über die SPIRITALIA fliessenden, auch eine verfassungsrechtliche Relevanz: sie könnte formuliert sein im Bestreben, die vom gelehrteten Verfahren verdrängte dinggenossenschaftliche Rechtsfindung wieder zur Geltung zu bringen. Einzig das Evangelium, das ein für allemal festgelegt und menschlichem Einfluss entzogen ist, würde als Schriftnorm anerkannt werden. Seine Anwendung im Einzelfall bliebe erneut dem "Wort der Urteiler" überlassen, die "Strategie der Bewältigung von Konflikten" wäre wieder eine Frage der "Konsensfindung in Anlehnung an Schriftrecht"<sup>8</sup>. Die Rechtsprechung würde dadurch in die Kommune zurückgebracht, politischer Einfluss dezentralisiert.

Zweifelsohne bedürfen die hier aufgeworfenen Thesen der intensiveren theoretischen Durchdringung und quellenmässigen Absicherung. Es zeichnet sich jedoch schon jetzt ab, dass es nicht zuletzt ein Ergebnis pfarrgenossenschaftlicher Aktivitäten war, wenn die Verfassungswirklichkeit über vier Jahrhunderte hinweg nicht dem angepasst werden konnte, was die Papstkirche und ihre Parteigänger für Recht erachteten.

Dies muss den Blick schärfen für die rechtliche und politische Rolle des Pfarrvolkes. Wie die Fülle der Rechtsquellen, die eigenständige bäuerliche Initiativen im kirchlichen Bereich belegen, zeigt, war mittelalterliche Kirchengeschichte keine Veranstaltung zwischen den Herren im geistlichen und weltlichen Lager. Diese Initiativen können nicht auf blosse Frömmigkeit der "subditi parochiae" zurückgeführt werden. Das bloss fromme Werk genügt sich selbst - es braucht keine Beurkundung. Die Bewertung der Beurkundung aber bleibt ohne den Versuch, sich über ihre Verknüpfungen im Netz rechtlicher Beziehungen Rechenschaft abzulegen, haltlos.

Leider kann man nicht mit Sicherheit sagen, ob diese Leute wirklich waren, denn eine Dokumentation auf dem alten Papier ist schwierig. Nachdem die Kirchengesetzgebung

#### Anmerkungen

1. Dieser Vortrag ist entstanden im Rahmen meines Abschlussbeitrages zu dem vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Forschungsprojekt "Bauer und Reformation", der in der gleichnamigen Reihe (Chronos-Verlag), Zürich) erscheinen wird. Für die ausführlichen Literatur- und Quellennachweise verweise ich auf diese Publikation.
2. J. Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 15, 1+2) 1985, S. 1129. Weitzel nimmt hier Bezug auf: J. Odenheimer, Der christlich-kirchliche Anteil an der Verdrängung der mittelalterlichen Rechtsstruktur und an der Entstehung der Vorherrschaft des staatlich gesetzten Rechts im deutschen und französischen Gebiet, 1957, S. 59.
3. J. Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht, S. 1135. - Die Hervorhebung stammt vom Autor.

4. Ebd. Absatz 1. - Vgl. ferner ebd. Nr. 75.
  5. A.M. Koeniger, Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland, 1910, Nr. 87, S. 172-75. Zitiert sind die Absätze 5 und 7.
  6. Ebd. Abs. 1. - Vgl. ferner ebd. Nr. 75.
  7. Ebd., Nr. 85, S. 172.
  8. J. Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht, S. 1136.